

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Wolfgang Haacke, Monika Schulenburg

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 1, FB 4, WuA

Federführung: WuA

Termin f. Stellungnahme: 13.10.2016

erledigt am: 06.10.2016/BG

Anfrage

Datum: 06.10.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0343

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Sitzungstermin

19.10.2016

Behandlung

öffentlich /

Wohnsitzzuweisung

Sachverhalt:

Am 06.08.2016 ist das Bundesintegrationsgesetz in Kraft getreten. Damit einhergehend wurden auch Regelungen zur Wohnsitzzuweisung von anerkannten Flüchtlingen eingeführt.

Die Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte besteht aus zwei Schritten. Im ersten Schritt werden Geflüchtete verpflichtet, ihren Wohnsitz für drei Jahre in dem Bundesland zu nehmen, in dem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. Die Verteilung dafür erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. In einem zweiten Schritt können die Bundesländer die anerkannten Flüchtlinge bestimmten Gemeinden zuweisen.

Mit dem Integrationsgesetz des Bundes wurde auch der erste Schritt der Wohnsitzregelung wirksam (durch Einfügung des § 12a in das Aufenthaltsgesetz). Betroffen sind Personen, die als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind oder denen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Diese Personen werden grundsätzlich dazu verpflichtet, die ersten drei Jahre nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland zu leben, in dem das Asyl- bzw. Aufnahmeverfahren lief. Ausnahmetatbestände sind im Gesetz detailliert formuliert.

Diese Regelung gilt für alle, die ab dem 1. Januar 2016 ihre Anerkennung beziehungsweise ihre Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erhalten haben.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW sowie das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW haben einen gemeinsamen Runderlass beschlossen, der das Wohnsitzrecht Geflüchteter in NRW vorläufig regelt, bis die von der Landesregierung ausgearbeitete Wohnsitzregelungsverordnung in Kraft tritt. Der Erlass konkretisiert für die Verwaltung die Rechtslage nach der Einführung des § 12a Aufenthaltsgesetz.

Fragen:

1. Welche Auswirkungen sind aufgrund der neuen Gesetzgebung für die Stadt Sankt Augustin bereits eingetreten oder in Zukunft zu erwarten?
2. Wie viele Menschen mit Fluchterfahrung fallen unter die genannte Härtefallregelung des Runderlasses?
3. Wie wird die Neuregelung in Sankt Augustin umgesetzt bzw. welche Umsetzungen sind wann geplant?
4. Hat die Stadtverwaltung belastbare Informationen über den Wohnsitzstatus bzw. die Wohnsitzhistorie der einzelnen Menschen mit Fluchterfahrung?
Wenn nein, wie und von wem werden diese Informationen zukünftig ermittelt?
5. Wurde die Umsetzung bereits mit der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und dem Jobcenter Rhein-Sieg abgestimmt und welche Regelungen/Ergebnisse wurden vereinbart?
Wenn nein, für wann sind diese Abstimmungen geplant?

gez. Martin Metz

gez. Wolfgang Haacke

gez. Monika Schulenburg